

# **Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Katholikenrates im Bistum Osnabrück**

## **I. Vollversammlung**

### **§ 1 Zusammensetzung und Öffentlichkeit**

1. An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Katholikenrates teil. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
2. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann Gäste zur Vollversammlung einladen.
3. Die Vollversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden.

### **§ 2 Einberufung**

1. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden - im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine(-n)/ihre(-n) Stellvertreter/-in - einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens vier Wochen vor Beginn der Vollversammlung.
2. Verlangt der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, so muß die Vollversammlung innerhalb der nächsten zwei Monate zusammentreten.

### **§ 3 Anträge**

1. Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des Katholikenrates gestellt werden.
2. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich einzureichen und sollen möglichst sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.
3. Die Anträge zur Tagesordnung, die zur Zeit der Einladung zur Vollversammlung vorliegen, werden den Mitgliedern zugleich mit dem Einladungsschreiben mitgeteilt. Die noch nach dem in Abs. 2 genannten spätesten Termin eingehenden Anträge werden bis spätestens drei Tage vor der Vollversammlung übermittelt.
4. Für Zusatz- und Abänderungsanträge gilt die in Abs. 2 genannte Frist nicht.

#### **§ 4 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden von der Vollversammlung beschlossen.
2. Anträge zur Tagesordnung, die nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

#### **§ 5 Leitung und Beschlussfähigkeit**

1. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden.  
  
Er/Sie kann sie einem Vorstandsmitglied übertragen. Dieses hat zwingend in den Fällen zu erfolgen, in denen er/sie die Berichterstattung übernommen hat oder die seine/ihre Amtsführung betreffen.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, so lange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
3. Wird die Vollversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Vollversammlung in der folgenden Sitzung in bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung, die die Vorsitzende/der Vorsitzende vornimmt, ist auf die außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### **§ 6 Wortmeldungen**

1. Wortmeldungen werden durch Handzeichen gegeben. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann anordnen, dass Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind.
2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen werden den Wortmeldungen zur Sache vorgezogen.
3. Die Vollversammlung kann auf Antrag die Redezeit beschränken.

#### **§ 7 Beschlussfassung**

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines jeden Mitglieds der Vollversammlung kann die Vollversammlung beschließen, geheim abzustimmen.
2. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen.
3. Soweit sich aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist zur Annahme eines Antrages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die

Abstimmung wiederholt.

## **§ 8 Wahlen**

1. Wahlvorschläge kann jedes Mitglied der Vollversammlung einreichen.
2. Die Wahlen leitet der Vorsitzende/die Vorsitzende. Er/Sie kann sie einem Vorstandsmitglied übertragen.  
  
Die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied der Vollversammlung, sowie das dazu bereit ist.
3. Für die Durchführung der Wahlen bestellt die Vollversammlung zwei Wahlbeisitzer.
4. Die Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Eine öffentliche Wahl erfolgt für einen ganzen Wahlgang, sofern zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.
5. Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit oder wenn im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht worden ist, ist eine Stichwahl durchzuführen; hierbei ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit, wird die Kandidatenliste wieder geöffnet. In diesem neuen Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
6. Die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden erfolgt in einem getrennten Wahlgang.
7. Hinsichtlich der weiteren Wahlen entscheidet die Vollversammlung, ob in getrennten oder gemeinsamen Wahlgängen zu wählen ist.

## **§ 9 Protokollführung**

1. Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterschreiben ist.  
  
Als Anlage werden zu dem Protokoll eine Liste der Anwesenden und der teilnehmenden Gäste, die genehmigte Tagesordnung sowie schriftlich vorliegende Berichte, Vorträge und sonstige Darstellungen der Tagung beigelegt.
2. Gegen das Ergebnisprotokoll kann von jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung. Liegt kein Einspruch vor, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **II. Sachausschüsse**

### **§ 10**

#### **Einladung, Leitung und Protokoll**

1. Die Sachausschüsse treten bei Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, zusammen.
2. Die Einladung obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Sachausschusses.

Der Termin der Sitzung des Sachausschusses ist möglichst mit den Mitgliedern abzustimmen.

3. Über die Sitzung der Sachausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Sachausschusses trägt dafür Sorge, dass das Protokoll den Ausschussmitgliedern sowie über die Geschäftsstelle des Katholikenrates dem Vorstand des Katholikenrates zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 11**

#### **Weiterleitung von Erklärungen der Sachausschüsse**

1. Erklärungen der Sachausschüsse, die dem Bischof, dem Bischöflichen Generalvikariat oder anderen Einrichtungen übersandt oder veröffentlicht werden sollen, übersendet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Sachausschusses der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Katholikenrates zur Weiterleitung oder Veröffentlichung.
2. Hat diese/dieser Bedenken gegen die Weiterleitung oder Veröffentlichung, die auch durch eine Aussprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Sachausschusses nicht ausgeräumt werden können, entscheidet über die Weiterleitung bzw. Veröffentlichung der Vorstand des Katholikenrates.
3. Bleibt es bei der Verweigerung der Weiterleitung bzw. Veröffentlichung, kann der Sachausschuss die Erklärung der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

### **§ 12**

#### **Projekte und Maßnahmen**

1. Projekte und Maßnahmen, die von Sachausschüssen geplant sind, werden dem Vorstand des Katholikenrates mitgeteilt. Hierzu kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Sachausschusses an den Vorstandsberatungen beteiligt werden.
2. Lehnt der Vorstand des Katholikenrates die Durchführung des geplanten Projektes oder der geplanten Maßnahme ab, so kann der Sachausschuss die Vollversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 13**

#### **Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

---

Beschlossen im Rahmen der Vollversammlung  
des Katholikenrates am 7. November 1997

Änderung in § 8 Abs. 4 beschlossen im Rahmen  
der Vollversammlung am 2. September 2000

Änderung in § 8 Abs. 5 beschlossen im Rahmen  
der Vollversammlung am 7. November 2003